



# Angebot

## **Standardvereinbarungen Hörfunk-Berichterstattung Lizenzfußball Saison 2009/2010**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

---

Gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung des Ligaverbandes ist die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (im Folgenden „DFL“) beauftragt, u. a. Verträge über Hörfunkberichterstattungen von Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga abschließend zu verhandeln, die vom Ligaverband geschlossen werden, – unbeschadet der Möglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Lizenzvereine“), in eingeschränktem Umfang selber Verträge über Hörfunkberichterstattungen zu schließen. Ligaverband und DFL haben die DFL Sports Enterprises GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der DFL, mit der Durchführung der Vermarktung beauftragt. Die DFL Sports Enterprises schließt die entsprechenden Verträge im Namen und auf Rechnung des Ligaverbandes.

### **II. Angebot**

---

#### **1. Angebotsgegenstand und -Umfang**

Das Angebot des Ligaverbandes „Standardvereinbarungen Hörfunk-Berichterstattung Lizenzfußball“ betrifft die eigenständige, jeweils nicht-exklusive „Non-Live-Berichterstattung“ und „Live-Berichterstattung“ jeweils durch analog terrestrisch verbreitete UKW-Hörfunkprogramme in Deutschland und umfasst die jeweiligen 34 Meisterschaftsspiele der gewählten Lizenzvereine (also Heim- und Auswärtsspiele, ausgenommen Relegationsspiele).

Live-Berichterstattung ist die Audio-Berichterstattung über ein Meisterschaftsspiel im Zeitraum von Spielbeginn bis Spielende einschl. der Halbzeitpause, gleich ob über das laufende Spielgeschehen oder über Spielereignisse, die bereits einige Sekunden oder Minuten zurückliegen („near-live“), berichtet wird. Eine Live-Berichterstattung in obigem Sinne liegt insbesondere vor, sobald eine Berichterstattung im Zeitraum von Spielbeginn bis Spielende einschl. der Halbzeitpause Spielstand, Tore, Torschütze, Spielminute, Ein- und Auswechslungen sowie besondere Vorkommnisse wie z. B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter im Sinne einer Live-Kommentierung wiedergibt und/oder im Detail beschreibt und/oder mit O-Tönen oder Stadion-Atmo verbindet.

Eine Berichterstattung, die über keine Rechte zur Live-Berichterstattung verfügt, darf durch Programmgestaltung und/oder -benennung und/oder das Presenting bzw. die Bewerbung beim Hörer nicht den Eindruck erzeugen, dass es sich bei der Berichterstattung um eine Live/Near-Live-

Berichterstattung und/oder um eine Sendung über alle Meisterschaftsspiele des entsprechenden Kalendertages handelt.

Die unten beschriebenen Standardvereinbarungen über Grundpauschalen und Lizenzen enthalten jeweils folgende zusätzlichen Rechte:

- a. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über Kabelanschluss in dessen terrestrischem UKW-Verbreitungsgebiet (Simulcast, analog und/oder digital);
- b. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über Satellit (Simulcast, verschlüsselt und unverschlüsselt);
- c. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms auf dessen Website als Live-Audiostream im Internet (Simulcast);
- d. Zusätzliche zeitgleiche Verbreitung des Hörfunkprogramms über digitale Terrestrik in dessen terrestrischem UKW-Verbreitungsgebiet (Simulcast, z. B. über DVB-H, DMB, DAB, DAB+, DVB-T);
- e. Zusätzliches zeitgleiches Bereitstellen des Hörfunkprogramms zum Abhören per Telefon (Simulcast, Festnetz und Mobilfunk);
- f. Das Aufzeichnen und Archivieren von im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattungen zum Zwecke einer späteren, ausschließlich eigenen Zweitverwertung unter der Marke des Hörfunkprogramms, darunter auch digitale Abruf- und Archivdienste sowie Verbreitung auf Daten- und Tonträgern. Das Recht zur Zweitverwertung in Form von Daten- und Tonträgern endet am 30.06.2010; Daten- und Tonträger müssen bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

Jeweils nicht eingeschlossen in die Standardvereinbarungen sind folgende Rechte:

- g. Die Verbindung des Audio-Angebotes mit Stand- und/oder Sequenzbildern (z. B. Bildfolge einer Spielszene) aus dem Bereich Lizenzfußball;
- h. Pay-Angebote (Direkterlöse je Hörer, inklusive Abonnement-Erlöse aus Bouquet-Angeboten, ausgenommen Telefon sowie Zweitverwertungen gemäß Ziffer 1f);
- i. Eine eigenständige oder veränderte oder zeitversetzte oder sonst wie sich vom analog terrestrisch verbreiteten UKW-Hörfunkprogramm unterscheidende Bereitstellung der Berichterstattung über die in Ziffer 1a. bis f. genannten Verbreitungswege mit Ausnahme einer Zweitverwertung gemäß Ziffer 1f.

Für die nachfolgenden Grundpauschalen- und Lizenz-Angebote werden die Hörfunkprogramme über die Hörer-Reichweite oder über die Anzahl der Lizenzvereine, über die berichtet werden soll, eingestuft, wobei jeweils der höhere Stufenwert für die Einstufung ausschlaggebend ist.

#### Einordnung der Hörfunkprogramme

	Hörer-Reichweite*	Anzahl Vereine
Stufe I	< 100.000	1-2
Stufe II	> 100.000 < 250.000	3-4
Stufe III	> 250.000	5-6

\* Durchschnittsstunde Mo-Sa, 6-18 h, gesamt, gemäß ma 2009 Radio I

Beispiele: Ein Hörfunkprogramm mit einer Hörer-Reichweite von 90.000 Hörern in der Durchschnittsstunde kann die Lizenz für die Stufe I nutzen, wenn es über ein oder zwei Lizenzvereine berichten möchte. Möchte es hingegen über drei oder vier Lizenzvereine berichten, so würde eine Einstufung in Stufe II erfolgen. Umgekehrt gilt für ein Hörfunkprogramm mit einer Hörer-Reichweite von 700.000 Hörern in der Durchschnittsstunde selbst dann die Lizenz gemäß Stufe III, wenn es nicht über bis zu sechs Lizenzvereine berichten möchte, sondern nur über ein oder zwei Lizenzvereine.

Ein Zusammenschluss mehrerer Hörfunkprogramme für eine Live-Berichterstattung in dem Sinne, dass mehrere Programme ihre Live-Berichterstattung kombinieren (z. B. „Konferenz-Berichterstattung“), ist ausdrücklich nicht zulässig.

Falls ein lizenziertes Hörfunkprogramm die Live-Berichterstattung von einer Agentur oder einem ähnlichen Dienstleister produzieren lassen und keine eigenen Mitarbeiter einsetzen möchte, muss dieses Hörfunkprogramm der DFL Sports Enterprises die Beauftragung eines Dritten schriftlich anzeigen. Die DFL Sports Enterprises behält sich vor, Dritten die Akkreditierung bei Missbrauch (z.B. durch nicht-lizenzierte Mehrfachauslieferungen) ersatzlos zu entziehen.

## **2. Hörfunk-Grundpauschalen**

Die Hörfunk-Grundpauschalen werden in Form einer Stadion- oder einer Studio-Grundpauschale pro Saison und pro Lizenzverein, über den berichtet werden soll, nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen erhoben. Der Erwerb der ersten Stadion- oder Studio-Grundpauschale schließt folgende nicht-exklusiven Rechte jeweils mit ein:

- a. Hörfunk-Livelizenz mit einem Live-Kontingent von 5 Minuten pro Spieltag (gemäß Bestimmungen unter Ziffer 3.);
- b. Fortlaufende textliche Information über die aktuellen Spielstände aller Spiele der gewählten Liga während der gesamten Live-Spielphase durch Nennung von Toren, Torschützen, Spielminute, Ein- und Auswechslungen, besonderen Vorkommnissen wie z. B. Gelbe und Rote Karte oder verschossener Elfmeter sowie Blitztabelle über SMS und im Internet auf der Webseite des Hörfunkprogramms;
- c. Nutzung der Spielpläne und Tabellen der Bundesliga und 2. Bundesliga im Hörfunkprogramm und/oder auf anderen Verbreitungsplattformen des Programms für Gewinn- oder Tippspiele unter der eigenen Hörfunkprogramm-Marke, jedoch grundsätzlich nicht für Wetten. Eine Nutzung der Spielpläne und Tabellen außerhalb des Hörfunkprogramms zur Assoziierung mit Werbung Dritter (z. B. Presenting auf der Website des Hörfunkprogramms) ist im Rahmen der Standardvereinbarungen ebenso nicht möglich wie die Nutzung der Logos von Lizenzvereinen und der DFL außerhalb einer redaktionellen Berichterstattung sowie eine unmittelbare Assoziierung mit der DFL oder der Bundesliga / 2. Bundesliga oder den Lizenzvereinen;
- d. Nutzung der im Hörfunkprogramm ausgestrahlten Berichterstattung (inklusive der unter Ziffer 2c. genannten Spielpläne, Tabellen, Gewinn- und Tippspiele) als Umfeld für Werbung, Presenting und Sponsoring Dritter, jedoch unter Ausschluss von Erotikangeboten sowie Inhalten, die der Öffentlichkeit nicht oder nur unter Beachtung von Altersbeschränkungen zugänglich gemacht werden dürfen. Eine Assoziierung von Werbung, Presenting oder Sponsoring Dritter ist im Rahmen der Standardvereinbarungen ausschließlich mit einer mit der Marke des

Hörfunkprogramms gekennzeichneten Berichterstattung möglich und auf keinen Fall unmittelbar mit der DFL oder der Bundesliga / 2. Bundesliga oder den Lizenzvereinen.

Soll über mehr als einen Lizenzverein live berichtet werden, so kann für bis zu 5 weitere Lizenzvereine eine zusätzliche Grundpauschale erworben werden (siehe Ziffern 2.1 und 2.2). Diese zusätzlichen Grundpauschalen enthalten kein zusätzliches Live-Kontingent.

Stadion- und Studio-Grundpauschalen können miteinander kombiniert werden.

Soll über mehr Minuten als die in der ersten Grundpauschale enthaltenen 5 Minuten pro Spieltag live berichtet werden, kann das Live-Kontingent auf bis zu 45 Minuten pro Spieltag erweitert werden (siehe Ziffer 3.1).

## 2.1 Stadion-Grundpauschale

Die Stadion-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die durch einen eigenen Hörfunkreporter aus dem Stadion erfolgt. Die Stadion-Grundpauschale wird pro Saison und pro Lizenzverein, für dessen Heim- und Auswärtsspiele sich ein Hörfunkprogramm akkreditieren lässt, erhoben. Mit Zahlung der Stadion-Grundpauschale sind folgende Leistungen des Veranstalters für einen Hörfunkreporter des jeweiligen Hörfunkprogramms für eine Saison abgegolten:

- a. Zutritt zu allen Meisterschaftsspielen des ausgewählten Lizenzvereins (17 Heimspiele und 17 Auswärtsspiele);
- b. Bereitstellung eines Hörfunk-Arbeitsplatzes auf der Medientribüne;
- c. Bereitstellung eines Presseparkplatzes (soweit vorhanden und verfügbar);
- d. Zutritt zur Pressekonferenz nach Spielende (soweit Platz verfügbar);
- e. Zutritt zur Mixed-Zone für Interviews;
- f. Zutritt und Nutzung der Medienarbeitsräume (inkl. Verpflegung soweit vorhanden).

Für einen zweiten Reporterarbeitsplatz wird eine ermäßigte Stadion-Grundpauschale in Rechnung gestellt.

### Stadion-Grundpauschale

	1. Grundpauschale* (ein Lizenzverein)	Grundpauschale je weiterer Lizenzverein**	zweiter Reporterarbeitsplatz je Lizenzverein***
Stufe I	3.850,00	1.750,00	1.300,00
Stufe II	5.950,00	1.750,00	1.300,00
Stufe III	8.050,00	1.750,00	1.300,00

\* ein Reporterarbeitsplatz inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* ein Reporterarbeitsplatz exklusive Live-Kontingent

\*\*\* soweit verfügbar, exklusive Live-Kontingent

Durch die Zahlung der Stadion-Grundpauschale wird dem jeweiligen Hörfunkprogramm auch erlaubt, die Live-Übertragungen von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga als Grundlage für die eigenständige Berichterstattung gemäß Ziffer 3. (etwa aus dem eigenen Hörfunk-Studio) zu verwenden.

## 2.2 Studio-Grundpauschale

Die Studio-Grundpauschale wird für eine eigenständige Berichterstattung eines Hörfunkprogramms berechnet, die nicht aus dem Stadion erfolgt, sondern - etwa **aus dem eigenen Hörfunk-Studio** - auf Grundlage z. B. der Live-Übertragungen von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga durch Pay-TV-Anbieter.

Die Studio-Grundpauschale wird pro Saison und pro Lizenzverein, über dessen Heim- und Auswärtsspiele ein Hörfunkprogramm eigenständig berichten möchte, erhoben. Mit Zahlung der Studio-Grundpauschale ist auch die nicht-private, somit kommerzielle Nutzung der o. a. Live-Übertragungen des Pay-TV-Anbieters abgegolten.

### Studio-Grundpauschale

	1. Grundpauschale* (ein Lizenzverein)	Grundpauschale je weiterer Lizenzverein**
Stufe I	3.400,00	1.300,00
Stufe II	5.500,00	1.300,00
Stufe III	7.600,00	1.300,00

\* inklusive 5 Minuten Live-Kontingent

\*\* exklusive Live-Kontingent

Eine Studio-Grundpauschale im oben beschriebenen Sinne wird auch erhoben, wenn ein Hörfunkprogramm eine nicht-eigenständige Live-Berichterstattung **durch Zulieferung von Dritten** ausstrahlt.

## 3. Hörfunk-Livelizenz

Eine Hörfunk-Livelizenz räumt einem Hörfunkprogramm die Möglichkeit ein, live von Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in den unten beschriebenen Umfängen zu berichten, sei es aus dem Stadion oder aus dem Studio.

### 3.1 Erweiterung der Live-Berichterstattung

Mit einer Livelizenz-Erweiterung kann ein Hörfunkprogramm den Umfang des pro Spieltag zur Verfügung stehenden Minutenkontingentes von 5 Minuten auf 10 bis maximal 45 Minuten pro Spieltag ausdehnen. Die Live-Berichterstattung hat dann in Form von mehreren, durch andere Programmelemente deutlich unterbrochenen Einblendungen vom Spiel / von den Spielen zeitgleich (live) während der Spielphase zu erfolgen. Eine zusammenhängende, über 5 Minuten am Stück hinausgehende Live-Berichterstattung ist somit nicht zulässig.

In der nachfolgenden Übersicht wird angegeben, auf wie viele Minuten pro Spieltag das Live-Kontingent erweitert werden kann. Die Euro-Beträge geben an, welcher zusätzliche Betrag für die gewünschte Livelizenz-Erweiterung zu entrichten ist.

### Erweiterungsmöglichkeiten der Live-Berichterstattung

	Erweiterung Live-Kontingent pro Spieltag auf insgesamt			
	10 Min.	20 Min.	30 Min.**	45 Min.**
Stufe I	1.900,00	5.400,00	8.400,00	12.400,00
Stufe II	3.800,00	10.800,00	16.800,00	24.800,00
Stufe III	5.700,00	16.200,00	25.200,00	37.200,00

\*\* sofern im Sendegebiet noch nicht „exklusiv“ vergeben

Bei der Festlegung des Live-Kontingentes wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Minuten-Kontingenten um den Berichterstattungsumfang pro Spieltag handelt. Eine Bundesliga-Saison besteht aus 34 Spieltagen, jeder Spieltag aus mehreren Kalendertagen. Dies bedeutet, dass sich der Berichterstattungsumfang pro Spieltag aus der Summe der Einzelberichte aller Kalendertage des Spieltages ergibt.

Beispiel: Ein Hörfunkprogramm entscheidet sich für eine Vereinbarung über eine Berichterstattung von bis zu 10 Minuten und will von 4 Lizenzvereinen der Bundesliga berichten. Von den 4 Lizenzvereinen spielt am Spieltag X jeweils ein Lizenzverein am Freitag und Sonntag, 2 Lizenzvereine spielen am Samstag. Beabsichtigt das Hörfunkprogramm, von allen 4 Spielen live zu berichten, darf die Länge der Einzelberichte am Freitag, Samstag und Sonntag das Kontingent von insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten. Ist eine längere als insgesamt zehnmündige Live-Berichterstattung gewünscht, so ist hierfür eine Livelizenz-Erweiterung auf z. B. 20 Minuten zu erwerben.

#### **4. Ansprechpartner und Vertragsausarbeitung**

Die Agentur Duisberg Teams ist vom Ligaverband beauftragt, als verantwortlicher Ansprechpartner alle auf Basis des vorliegenden Angebotes erforderlichen Gespräche durchzuführen und die vertraglichen Vereinbarungen final vorzubereiten.

#### **Duisberg Teams GmbH**

Michael Duisberg,

Christoph Moll

An der Eickesmühle 47

D - 41238 Mönchengladbach

Tel.: 02166 – 91 42-0

Fax: 02166 – 91 42 22

md@duisberg-teams.de

chm@duisberg-teams.de

Sämtliche Verträge schließt die DFL Sports Enterprises im Namen und auf Rechnung des Ligaverbandes.

#### **5. Sonstige Regelungen**

Wünscht ein Hörfunkprogramm die Einräumung eines Rechtes, das durch die vorliegenden Standardvereinbarungen nicht abgedeckt ist, so kann über dieses Recht eine Individualvereinbarung verhandelt und abgeschlossen werden.

Ebenfalls im Rahmen einer Individualvereinbarung können Sonderfälle – beispielsweise eine Berichterstattung nur über eine halbe Saison oder Zusammenschlüsse mehrerer Hörfunkprogramme für eine gemeinsame Berichterstattung oder Lizenzierung von Hörfunk-Agenturen – geregelt werden.

Alle genannten Euro-Beträge beziehen sich auf eine ganze Saison und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die „Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga“ der DFL sind Bestandteil der zu schließenden Vereinbarung. Sie werden auf Anforderung zugesandt und können auch jederzeit im Internet unter [www.bundesliga.de](http://www.bundesliga.de) nachgelesen werden. Die DFL Sports Enterprises behält sich das Recht vor, die Akkreditierung des Hörfunkprogramms bei wesentlichen Verstößen des Programms durch Mitarbeiter oder Beauftragte gegen die „Arbeitsrichtlinien Innenraum für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga“ und/oder sonstige Akkreditierungsvorgaben (z.B. durch Interviews nach Spielende im Stadion außerhalb der Mixed-Zone) ersatzlos zu entziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Hörfunk-Grundpauschalen und Lizenzgebühren besteht nicht. Ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass von Hörfunk-Grundpauschalen und Lizenzgebühren besteht, wenn das Hörfunkprogramm von den vereinbarten bzw. erworbenen Rechten keinen Gebrauch macht.

Eine Akkreditierung durch die Lizenzvereine erfolgt erst nach der Mitteilung durch die DFL Sports Enterprises, dass der Ligaverband und das jeweilige Hörfunkprogramm eine vertragliche Vereinbarung getroffen haben.

**Frankfurt/Main, im Juli 2009**

**DFL Sports Enterprises GmbH, Guiollettstr. 44-46, 60325 Frankfurt/Main**